

den Rädern verbundene, nicht auskuppelbare Teile wirken. Ein Teil der Bremsflächen muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit den Rädern ohne Zwischenschaltung von Ketten oder Getriebeteilen verbunden sind. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstellvorrichtung haben.

(2) Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 5,5 t müssen zusätzlich zu den im Abs. 1 geforderten Bremsen mit einer Motorbremse oder mit einer in der Bremswirkung gleichartigen Vorrichtung ausgerüstet sein.

(3) Bei Kraftfahrzeugen - ausgenommen Krafträder und Krankenfahrstühle - muß die nicht als Betriebsbremse dienende Bremse feststellbar sein. Die Feststellbremse muß mechanisch wirken und ohne Zuhilfenahme der Bremswirkung des Motors mindestens die im § 47 angegebenen Bremswerte erreichen.

(4) Bei Kraftfahrzeugen, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, kann die Betriebsbremse eine elektrische Widerstands- oder Kurzschlußbremse sein. Für diese Bremse findet der vorletzte Satz des Abs. 1 keine Anwendung.

(5) Betriebsfußbremsen an Zugmaschinen, außer an Gleiskettenfahrzeugen, die zur Unterstützung des Lenkens als Einzelradbremse ausgebildet sind, müssen auf öffentlichen Straßen so gekuppelt sein, daß eine gleichmäßige Bremswirkung gewährleistet ist. Eine unterschiedliche Abnutzung der Bremsen muß durch eine leicht bedienbare Nachstellvorrichtung oder selbsttätig ausgleichbar sein.

(6) Bei Gleiskettenfahrzeugen, bei denen nur die beiden Antriebsräder der Laufketten gebremst werden, dürfen gemeinsame Bremsflächen für die Betriebsbremse und für die Feststellbremse benutzt werden, wenn mindestens 70 v. H. der Gesamtmasse des Fahrzeuges auf dem Kettenlaufwerk ruht und die Bremsen so beschaffen sind, daß der Zustand der Bremsbeläge von außen leicht überprüft werden kann. Hierbei dürfen auch die Bremsnocken, die Nockenwelle mit Hebel oder ähnliche Übertragungsteile für beide Bremsen gemeinsam benutzt werden.

(7) Anhängerfahrzeuge, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden, müssen eine eigene Bremsanlage haben, die bei Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h durch die Bedienungsvorrichtung der Bremse des ziehenden Fahrzeuges mit betätigt wird. Die Bremse muß leicht nachstellbar sein und eine Vorrichtung zum Feststellen haben, die das Abrollen des vollbelasteten Anhängerfahrzeuges bei einer Steigung von mindestens 20 v. H. auf trockener Straße verhindern kann. Die Bremsen müssen das Anhängerfahrzeug beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug selbsttätig zum Stehen bringen; dies trifft nicht für die im Abs. 9 genannten Bremsen zu.⁸

(8) Auflaufbremsen (Bremsen, deren Wirkung ausschließlich durch die Auflaufkraft erzeugt wird) sind bis auf weiteres zulässig, wenn die Gesamtmasse des Anhängerfahrzeuges 8 t nicht überschreitet. In einem Zug darf nur ein Anhängerfahrzeug mit Auflaufbremse mitgeführt werden. Bis zu einer Gesamtanhangellast von 12 t können jedoch ein oder zwei Anhängerfahrzeuge mit Auflaufbremsen in einem Zug mitgeführt werden,

wenn die Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges 20 km/h nicht übersteigt und kein Gefälle von mehr als 6 v. H. befahren wird.

(9) Anhängerfahrzeuge, bei denen die Bremsanlage nicht selbsttätig wirkt, sondern durch einen Bremser vom Bremseritz aus bedient wird, sind in der Fahrgeschwindigkeit begrenzt. Bei Bedienung der Bremse durch Hebelzug beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h. Anhängerfahrzeuge mit Spindelbremse dürfen nicht hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden. Anhängerfahrzeuge mit Geschwindigkeitsbeschränkungen müssen gemäß § 68 gekennzeichnet werden.

(10) An einachsigen Anhängerfahrzeugen mit weniger als 1,5 t Gesamtmasse ist keine eigene Bremse erforderlich, wenn vom ziehenden Fahrzeug mit vollbelastetem Anhängerfahrzeug die im § 47 angegebenen Bremsverzögerungen erreicht werden, bei der Bremsprobe keine der beiden Fahrzeuge seine Spur verläßt und die Bestimmungen des § 48 eingehalten werden.

(11) Die im § 41 Abs. 5 bezeichneten Fahrzeuge sind von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 10 befreit; sie müssen jedoch eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die von den im § 41 Abs. 5 Buchstaben a und b bezeichneten Fahrzeugen gezogen werden, brauchen keine Bremse zu haben, wenn sie nur im Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen).

(12) Auf Lastkraftwagen, Kraftomnibussen, Zugmaschinen und Anhängerfahrzeugen sind mindestens zwei Vorlegeklötze griffbereit mitzuführen.

t S 47

Bremswerte und Bremsprüfung

(1) Die im § 46 mit Ausnahme von Abs. 2 in Anlage, Aufbau und Wirkung näher beschriebenen Bremsanlagen müssen den Fahrzeugführer in die Lage versetzen, mit seinem Kraftfahrzeug (bzw. Anhängerfahrzeug) mindestens die nachstehend aufgeführten mittleren Bremsverzögerungen zu erreichen;

Fahrzeuge der Baujahre bis einschließlich 1937

	Betriebsbremse	Feststellbremse
a) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h	1,5 m/s ²	1,5 m/s ² *
Bremsweg bei 15 km/h höchstens	3,8 m	5,8 m
b) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 100 km/h	3,6 m/s ²	1,5 hv/s ²
Bremsweg bei 30 km/h höchstens	11,6 m	25,2 m
c) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 100 km/h	4,6 m/s ² *	1,5 m/s ²
Bremsweg bei 30 km/h höchstens	8,7 m	28,2 m